



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

**Ausführung des Landeshaushalts;
Geltendmachung von Zinsansprüchen bei nicht fristgerechter
Verwendung von Fördermitteln in den Programmen der
klassischen Städtebauförderung 1991 - 2003**

Magdeburg, 03. Mai 2008

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen/Meine Nachricht
24.21-21201/StFö

Bearbeitet von: Herrn Söchtig

Tel.: (0391) 567- 7443

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt zur Unterstützung der Selbstverwaltungsaufgaben der Städte und Gemeinden nach Maßgabe der Grundsätze des Besonderen Städtebaurechts des BauGB sowie den jeweiligen Verwaltungsvorschriften des Landes Sachsen-Anhalt seit dem Programmjahr 1991 Städtebauförderungsmittel.

Grundlage für die Gewährung dieser Städtebauförderungsmittel sind zudem die §§ 23 und 24 der LHO sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Diese Vorschriften regeln neben der Bewilligung auch die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung sowie die Prüfung des Verwendungsnachweises.

Turnschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

TEL (0391) 567-01
FAX (0391) 567-7510
E-Mail: soechtig@mlv.sachsen-anhalt.de
E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Internet:
<http://www.mlv-sachsen-anhalt.de>

Vor dem Hintergrund der Mehrjährigkeit der Fördermaßnahmen in den klassischen Städtebauförderprogrammen ergibt sich für diese gemäß Nummer 6.1 S. 2 AnBest-Gk die Notwendigkeit, jeweils einen jährlichen Zwischennachweis zu führen.

Verkehrsanbindung:
ab Magdeburg Hbf.
Straßenbahn Linie 6 Richtung
Herrenkrug bis Haltestelle
Jerichower Platz

Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise für die Programmjahre 1991 bis 2003, insbesondere der v.g. Zwischennachweise, wurden Bearbeitungsrückstände bei den Bewilligungsstellen festgestellt. Zeitnahe Entscheidungen im Hinblick auf das jeweilige Prüfergebnis blieben weitestgehend aus.

Landeshauptkasse Sachsen-
Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

Nunmehr wird die Prüfung der Verwendungsnachweise der betreffenden Programmjahre bis zum Ende des Jahres 2008 abgeschlossen sein.

Soweit sich hieraus ergibt, dass gemäß Nummer 8.3.1 AnBest-Gk Zuwendungen nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet wurden, werden für die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Zinsansprüche nach Nummer 8.5 AnBest-Gk folgende Festlegungen für die klassischen Städtebauförderprogramme der Programmjahre 1991 – 2003 getroffen:

Im Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung erhalten die Zuwendungsempfänger eine Prüfmitteilung. Die Ansprüche des Landes sind zu sichern. Ein eventueller Zinsanspruch ist rechtssicher zu bescheiden. Die Berechnung der Zinsen erfolgt bezogen auf das jeweilige Haushaltsjahr unter Vernachlässigung der Programmjährlichkeit im Rahmen der Gesamtmaßnahme.

Im Hinblick auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gemeinden gehe ich davon aus, dass diese nach Feststellung eines Zinsanspruchs und vor Erlass eines dementsprechenden Bescheides angehört werden. Zudem bitte ich, die Gemeinden auf die Instrumente der LHO, insbesondere den § 59 LHO, hinzuweisen. ² = 100 % der Zinsen

Der Erlass der Bescheide ist bis zum 31.12.2008 abzuschließen.

Des Weiteren wird den Gemeinden neben der Rückerstattung grundsätzlich die Möglichkeit eingeräumt, Zinsansprüche des Landes, die bis einschließlich Haushaltsjahr 2003 aufgelaufen sind, im Rahmen ihrer Gesamtmaßnahme zweckentsprechend revolvingierend einzusetzen.

In diesem Fall sind die Mittel zu Lasten des gemeindlichen Haushalts aufzubringen und ergänzt um den gemeindlichen Eigenanteil zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme einzusetzen und nachzuweisen. Ich bitte Sie, das für diesen Nachweis erforderliche Verfahren in eigener Zuständigkeit festzulegen und mir zur Kenntnis zu geben.

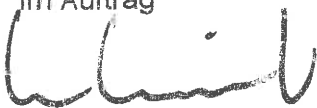
Hierbei bitte ich zu berücksichtigen, dass der revolvingierende Einsatz der Mittel eng zu befristen ist. Gleichwohl muss der Gemeinde die Möglichkeit eingeräumt werden, die Mittel im Rahmen der Verabschiedung der jeweiligen Haushaltssatzung zu berücksichtigen. Ich gehe davon aus, dass bis zum Ablauf des Jahres 2010 diese Verfahren in der Regel abgeschlossen werden können.

Ich bitte mir zum 30.09.2008 und zum 31.05.2009 zum Verfahrenstand ausführlich zu berichten.

Einzelfälle aufgrund abweichender Regelungen in den ehemaligen 3 Regierungspräsidien sowie Besonderheiten aus Altfällen mit Einnahmenschuldungen bitte ich im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

Bezüglich der Verfahrensweise über den Umgang mit den Zinsforderungen ab dem Haushaltsjahr 2004 habe ich mich mit dem Ministerium der Finanzen ins Benehmen gesetzt. Nach abschließender Entscheidung werde ich Ihnen diese zeitnah mitteilen.

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Schneider', written in a cursive style.

Schneider